

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Heilpädagogik
mit Schwerpunkt Management oder Beratung
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO HP)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung. Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagog/in, insbesondere für Leitungsaufgaben auf mittlerer Ebene (Schwerpunkt Management) bzw. Beratungs- und Anleitungsaufgaben (Schwerpunkt Beratung), besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden im heilpädagogischen Arbeitsbereich und zusätzlich im Bereich des Managements bzw. in Anleitungsaufgaben und Beratungsaufgaben sowie Reflektions- und Methodenkompetenz.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Sommerhalbjahr (01.04.).

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Variante (s. Studienverlaufsplan) sieben oder acht Studienhalbjahre. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiedauer sind möglich. Die Module 1 – 10, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als praxisintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst je nach Schwerpunkt 22 bis 25 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung ergänzt.
- (5) Der Studientumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Heilpädagogik, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege und
 2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem heilpädagogischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,3 Teilen einer Vollkraftstelle und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module 1 – 10 im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelten, staatlich anerkannten Berufen mit insgesamt 75 bis 90 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet:
 1. Ausbildungen als staatlich anerkannte/r Heilpädagog/in, Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in oder
 2. Studium der Sonder- oder Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen.
- (2) Zur Anrechnung der Module 1 – 10 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist wie die Module 1 – 10 und
 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf heilpädagogische Grundlagen, Theorien, Methoden und Praxis auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.

- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

§ 6

Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im ersten Abschnitt des Studiums (Module 1 – 10) erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Im Einzelfall kommt eine Einstufungsprüfung auch für Studienbewerber/innen mit einem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zur Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in oder einer vergleichbaren Qualifikation in Betracht, die eine zweijährige Tätigkeit im heilpädagogischen Arbeitsfeld sowie zwei fachlich einschlägige Weiterbildungen erfolgreich absolviert haben.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur im Umfang von 180 Minuten, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen 1 – 10 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 10 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (4) Die erweiterte Einstufungsprüfung für Studienbewerber/innen nach Abs. 2 besteht zusätzlich in der Erstellung einer Fallanalyse und einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (5) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der/dem Studierenden die Module 1 – 10 im Umfang von 90 CP bzw. von 75 CP für den in Abs. 2 beschriebenen Personenkreis angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7

Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

- (1) Abweichend zur SPO Bachelor kann im Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer bereits mindestens 120 CP in dem Studiengang erworben hat. Diese Regelung ist dem umfangreichen Anrechnungsmodell geschuldet.
- (2) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 9 CP.
- (4) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 2 CP.

§ 8

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog/in

- (1) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis und der Bachelorurkunde wird die staatliche Anerkennung als Heilpädagog/in nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des Prüfungskandidat/in anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen die/den Prüfungskandidat/in eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird der/dem ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Studienverlaufsplan (Variante 1)

Für Studierende, denen pauschal 90 CP oder nach Einstufungsprüfung angerechnet werden (staatlich anerkannte Heilpädagog/innen):

Studienphase 1 (angerechneter fachschulischer Teil)

Semester	Modul	Modultitel	CP
1.	01	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10
	02	Lern- und Arbeitstechniken	5
	03	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8
	04	Methoden in der Heilpädagogik (Teil 1)	7
			30
2.	04	Methoden in der Heilpädagogik (Teil 2)	10
	05	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12
	06	Heilpädagogische Praxis I	8
			30
3.	07	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10
	08	Grundlagen diagnostischer Verfahren in der Heilpädagogik	5
	09	Heilpädagogische Praxis II	8
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7
			30
			90

Studienphase 2 a – b (FH der Diakonie)

Semester	Modul	Modultitel	CP		
4. (SH)	11	Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12		
	12	Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik	6		
	13	Internationale Konzepte	5		
			23		
5. (WH)	14	Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5		
	15	Heilpädagogische Theorien und Modelle unter ethischer Perspektive	5		
	<i>Schwerpunkt Management</i>		<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA1	Grundlagen der BWL	5	BE1 Methoden der Beratung I	5
	MA2	Grundlagen des Managements	5	BE2 Systemische Familienberatung	5
			WM1	Wahlmodul Beratung	5
			20	25	
6. (SH)	16	Sozialrecht	5		
	17	Diagnostik in der Heilpädagogik	5		
	18	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln (Teil 1)	3		
	<i>Schwerpunkt Management</i>		<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA3	Methoden des Managements	5	BE1 Methoden der Beratung II	5
	MA4	Rechnungswesen I	3	WM2 Wahlmodul Beratung	5
			21	23	

7. (WH)	18	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln (Teil 2)			3	
	19	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit			11	
	<i>Schwerpunkt Management</i>			<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA4	Rechnungswesen II	2	BE3	Mentoring und Praxisanleitung	5
	MA5	Grundlagen der Personalarbeit	5			
	MA6	Strategisches Personalmanagement	5			
				26	19	
			180	180		

Studienverlaufsplan (Variante 2)

Für Studierende, denen 75 CP pauschal oder nach Einstufungsprüfung angerechnet werden (Erz./HEP mit Zusatzqualifikation und Berufserfahrung und Einstufungsprüfung oder Erz./HEP + Zertifikatsstudium):

Studienphase 1 (angerechneter fachschulischer Teil)

Semester	Modul	Modultitel	CP
1.	01	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10
	02	Lern- und Arbeitstechniken	5
	03	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8
	04	Methoden in der Heilpädagogik (Teil 1)	7
			30
2.	05	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12
	06	Heilpädagogische Praxis I	8
	07	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10
			30
3.	09	Heilpädagogische Praxis II	8
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7
			15
			75

Studienphase 2 a – c (FH der Diakonie)

Semester	Modul	Modultitel	CP		
4. (SH)	11	Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12		
	12	Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik	6		
	13	Internationale Konzepte	5		
			23		
5. (WH)	14	Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5		
	15	Heilpädagogische Theorien und Modelle unter ethischer Perspektive	5		
	<i>Schwerpunkt Management</i>		<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA1	Grundlagen der BWL	5	BE1	Methoden der Beratung I

	MA2	Grundlagen des Managements	5	BE2	Systemische Familienberatung	5
	20			20		
6. (SH)	16	Sozialrecht				5
	17	Diagnostik in der Heilpädagogik				5
	<i>Schwerpunkt Management</i>			<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA3	Methoden des Managements	5	BE1	Methoden der Beratung II	5
	MA4	Rechnungswesen I	3	WM1	Wahlmodul Beratung	5
	18			20		
7. (WH)	WP1	Unterstützte Kommunikation				5
	WP2	Entwicklungsbegleitung I /Ästhetische Bildung I				5
	<i>Schwerpunkt Management</i>			<i>Schwerpunkt Beratung</i>		
	MA4	Rechnungswesen II	2	BE3	Mentoring und Praxisanleitung	5
	MA5	Grundlagen der Personalarbeit	5	WM2	Wahlmodul Beratung	5
	MA6	Strategisches Personalmanagement	5			
	22			20		
8. (SH)	WP3	Entwicklungsbegleitung II /Ästhetische Bildung II				5
	18	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln				6
	19	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit				11
	22			22		
180			180			

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr; ub = unbenotet

Studienabschnitt 2a – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Heilpädagogik								
Modul	Modultitel	Status	CP	Workload (h)	Präsenzlehre (h)	Selbststudium (h)	E_learning (h)	Praxisreflexion/-projekt (h)
11	Heilpädagogik in Wissenschaft u. Forschung	Pflicht (ub)	12	300	72	150	68	10
12	Mediz. u. neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik	Pflicht	6	150	45	75	25	5
13	Internationale Konzepte	Pflicht	5	125	36	42	10	37
14	Bildung & Empowerment	Pflicht	5	125	36	55	20	14
15	Heilpädagogische Theorien u. Modelle unter ethischer Perspektive	Pflicht	5	125	36	55	20	14
16	Sozialrecht	Pflicht	5	125	36	60	22	7
17	Diagnostik in der Heilpädagogik	Pflicht	5	125	36	37	14	38
18	Profess. Identität u. heilpäd. Handeln unter Praxisanleitung	Pflicht	6	150	45	60	10	35
19	Bachelor-Arbeit & Kolloquium	Pflicht	11	275	5	270		
Gesamt: Kernmodule Heilpädagogik			60	1500	347	804	189	160

Studienabschnitt 2b – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Management								
MA1	Grundlagen der BWL	Pflicht	5	125	27	73	20	5
MA2	Grundlagen des Managements	Pflicht	5	125	36	45	34	10
MA3	Methoden des Managements	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA4	Rechnungswesen	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA5	Grundlagen der Personalarbeit	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA6	Strategisches Personalmanagement	Pflicht	5	125	27	82	11	5
Gesamt: Schwerpunkt Management			30	750	289	353	138	70

Studienabschnitt 2b – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Beratung								
BE1	Methoden der Beratung	Pflicht	10	250	72	115	23	40
BE2	Systemische Fam.beratung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BE3	Mentoring u. Praxisanleitung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BE WM1	Wahlmodul Beratung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BE WM2	Wahlmodul Beratung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
Gesamt: Schwerpunkt Beraten			30	750	216	311	83	140

Studienabschnitt 2c – Methodenmodule (bei Anrechnung 75 CP, Variante 2)								
WP1	Unterstützte Kommunikation	Wahlpflicht	5	125	36	63	10	16
WP2	Entwicklungsbegleitung I /Ästhetische Bildung I	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
WP3	Entwicklungsbegleitung II /Ästhetische Bildung II	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
Gesamt: Methodenmodule			15	375	108	181	20	66